

leben kann, wo er sich befindet, würde darauf hinwirken, daß die Ehescheidung stattfindet.

**Rönlgl. Commissar D. Schaar Schmidt:** Geschiedene Ehefrauen werden nur dann weggewiesen, wenn ein Ausweisungsgrund vorhanden ist. Entweder muß sie gebettelt haben, oder sie hat die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch genommen, oder es liegen polizeiliche Gründe zu ihrer Ausweisung vor.

**Abg. v. Thielau:** Dagegen muß ich bemerken, daß sich das von selbst versteht, daß sie nur in diesen Fällen weggewiesen werden kann. Aber die Bemerkung des Abg. Art bestärkt mich in meiner Meinung; denn ich kann mich davon nicht überzeugen, daß eine Vermehrung der Ehescheidungen stattfindet, wenn diese Bestimmung wegfiele; im Gegentheil, ich glaube, daß eine Erleichterung derselben dadurch stattfindet, wenn die Bestimmung bleibt; denn wenn der Ehemann die Frau nicht mehr sieht, so wird er denken, desto besser. Uebrigens glaube ich, daß die Bestimmung auch gegen das Princip des Gesetzes sei, und ich trage also darauf an, daß §. 13. wegfalle.

**Abg. Puttrich:** Daß dieser §. 13. in Wegfall kommen möge, wünsche ich nicht, da mir einige Fälle bekannt sind, wo Differenzen deshalb bei Communen entstanden sind. Z. B. verheiratete Frauenspersonen hielten sich, wenn eine Ehescheidung eingeleitet war, während dieser Zeit entfernt von ihres Mannes Wohnsitz, in einem andern Orte, vielleicht bei ihren Aeltern, Monate lang auf; war alsdann die Ehescheidung vor sich gegangen, so entstand dadurch Streit zwischen den beiderseitigen Communen, welche die geschiedene Frau aufnehmen mußte. Ich finde es der Billigkeit mehr angemessen, daß dieselbe, da sie vielleicht nunmehr von ihren Verwandten gar Niemanden in dem Orte mehr hat, wo sie verheiratet war, ihr zukünftiger bestimmter Aufenthalt derjenige sei, wo sie vorher, ehe sie sich verheiratete, ihr Heimathsrecht besaß, da sie auch daselbst mehrere Unterstützungen zu erwarten hat.

**Referent Abg. Rour:** Das spricht ganz für die Beibehaltung des §. und dazu kommt, daß die Verbindlichkeit der Ernährung zwischen den Aeltern und Kindern gegenseitig ist. Das ist auch einer von den praktischen Gründen, und der dafür spricht, daß dieser §. angenommen werde.

**Abg. Puttrich:** Lieber wünschte ich, daß sie an dem Orte bleiben müßte, wo die Aeltern sich aufhalten, weil diese die nächsten sind, welche sie unterstützen müssen.

**Abg. Utenstädt:** Ich glaube gar nicht, daß durch den Wegfall des 13. §. das erreicht werde, was man zu erreichen wünscht, im Gegentheil, wenn man die §§. 11. und 22. zusammenhält, so wird man sie nur so auslegen können, daß die Ehefrau die Heimath nur so lange mit dem Ehemanne theilt, als die Ehe dauert. Wir müßten dem §. 11. eine andere Fassung geben, wenn wir diese Folgerung nicht haben wollten. Uebrigens bin ich immer dafür, man lasse diese Bestimmung stehen, sonst wird das Gesetz unbestimmt.

**Abg. Sachse:** Diesen Bemerkungen pflichte ich ganz bei und bemerke nur noch, daß der §. doch nicht ganz ausfallen

könnte, sondern vielmehr eine Einschaltung stattfinden müßte, wenn das erreicht werden sollte, was der Abg. v. Thielau durch den Wegfall des §. beabsichtigt.

Es werden nun vom **Präsidenten** im Einzelnen die Fragen gestellt, ob man mit den §§. 11. 12. und 13., wie sie im Gesetzentwurfe enthalten seien, sich einverstanden erkläre? Und es werden die §§. 11. und 12. einstimmig und §. 13. mit Ausschluß von 1 Stimme angenommen.

**§. 14.:**

Bei Kindern noch lebender Aeltern, oder, in so fern diese verstorben sind, noch lebender Großältern, tritt die Heimathsangehörigkeit erst mit ihrem vollendeten 14ten Lebensjahre, oder, ausnahmsweise, mit demjenigen spätern Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem der älterlichen oder großälterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, anfangen, dieser Pflege entbehren zu können, oder sobald es aus polizeilichen Gründen, nach der Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde, und zwar vor oder nach dem 14ten Lebensjahre, nöthig wird, sie den Aeltern oder Großältern zu entnehmen.

Im Deputationsgutachten hierzu heißt es:

Eines Modificationsvorschlages hat sich die Deputation auch bei §. 14. enthalten zu müssen geglaubt, in welchem zunächst dahin, daß Kinder, welche anoch der älterlichen Pflege und Erziehung bedürfen, von ihren, eine andre Heimathsangehörigkeit habenden Aeltern oder Großältern nicht zu trennen, Bedacht genommen, dagegen aber auch der Obrigkeit das Befugniß zugestanden wird, eine solche Trennung dann anzuordnen, wenn es die Umstände, und insonderheit die Rücksichten auf die geistige und körperliche Erziehung der Kinder erheischen. Von denselben Ansichten ging man bei dem vorigen Gesetzentwurfe §. 98. aus, und, daß sie auch bisher befolgt wurden, bestätigt nicht nur die Erfahrung, sondern auch der Inhalt der zahlreich vorhandenen Conventionen mit auswärtigen Staaten.

**Abg. Secr. Bergmann:** Ich gebe bloß die Bemerkung der Kammer zur Beurtheilung anheim, daß ich glaube, man könnte die Entscheidung den niedern Polizeibehörden überlassen, ohne daß die höhern Behörden dabei zu concurriren brauchen, was nur unnöthiger Weise die Geschäfte der höhern Behörden erschwert. Ich wäre also dafür, daß das Wort „höhere“ ausfiele; warum soll immer erst Bericht an die höhern Behörden erstattet werden?

**Referent Abg. Rour:** Es scheint mir, daß man beabsichtigt hat, die Fälle zu scheiden. Der erste Fall ist der gewöhnliche, das Ermessen der Polizeibehörde tritt ein, wo die Kinder der Pflege der Aeltern entbehren können. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Kinder der Pflege noch benöthigt sind, gleichwohl aber durch besondere Umstände nöthig wird, sie den Aeltern zu entnehmen, so ist das ein außerordentlicher und ungewöhnlicher Fall, und greift so tief in die Familienrechte ein, daß man geglaubt hat, eine größere Cognition eintreten lassen zu müssen, so daß die Bestätigung der Oberbehörde erfolgen müsse, um Niemanden in seinen theuersten Rechten wehe zu thun.

**Abg. Secr. Bergmann:** Ich glaube, daß die Pflicht einer jeden obervormundschaftlichen Behörde sei, darauf zu sehen.